



Abfallvermeidung bei Veranstaltungen gem. § 4a Oö. AWG

Gesetzestext mit Erläuterungen

Einleitung

Für Veranstalter bzw. vollziehende Behörden sind hier die Neuerungen im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz angeführt. Mit der Oö. AWG-Novelle 2021 wurde der § 4a ergänzt, der auf die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen abzielt und von den Veranstaltungsbehörden ab 1.1.2022 (mit) zu vollziehen ist.

Erläuterungen (Auszug)

Die Abfallhierarchie des § 1 Abs. 2 Oö. AWG 2009 (vgl. auch § 1 Abs. 2 AWG 2002), an deren Spitze die Abfallvermeidung steht, ist eine Prioritätenfolge, die den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zugrunde liegt. Auch legislative Maßnahmen auf Landesebene haben daher im Sinn dieser Hierarchie zu erfolgen. Diesem Ziel soll die neue Vorschrift des § 4a Oö. AWG 2009 entsprechen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Veranstaltungen wie Konzerten, Sportveranstaltungen und (Vereins-)Festen, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, sehr große Abfallmengen anfallen können. Diese Abfallmengen sollen zukünftig durch die Verpflichtung zur Verwendung von Mehrwegprodukten reduziert werden.

Die neue Bestimmung erfasst Veranstaltungen im Sinn des [Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes](#), bei denen Speisen ausgegeben und/oder Getränke ausgetrennt werden und die gleichzeitig von mehr als 300 Personen besucht werden können.

Auf Grund der Bestimmungen der § 15 Abs. 2 AWG 2002 und § 9 Abs. 7 Oö. AWG 2009 müssen Abfälle getrennt und in die jeweils geeigneten Abfallbehälter eingebracht werden. Diese allgemeine „Trennpflicht“ - ab dem Abfallerzeuger - gilt auch für Veranstaltungen, wurde aber auf Grund der bereits bestehenden Regelungen im Bundes- und Landesrecht nicht zusätzlich im § 4a aufgenommen.

Gesetzliche Regelungen (gültig ab 1.1.2022)

1. Mehrweg bei Getränken (§ 4a Abs 1 Z 1 und Z 2)

Gesetzestext (§ 4a Abs 1 Z 1 und Z 2):

(1) Bei Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 300 Personen teilnehmen können, sind, soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt,

1. Getränke, die im Bundesland Oberösterreich in Mehrweggebinden (zB Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter in Mehrweggebinden zu beziehen;
2. Getränke nur in Mehrweggebinden (zB Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben

Erläuterung:

Abs. 1 legt die Verpflichtung für Veranstalterinnen bzw. Veranstalter zum Bezug und zur Ausschank von Getränken ausschließlich in Mehrweggebinden fest. Verpflichtend ist daher der Bezug und die

Ausschank von Getränken in Behältern, die wiederbefüllt werden können (während der stattfindenden Veranstaltung sowie auch für die Weiterverwendung bei anderen Veranstaltungen) und die auch von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zurückgenommen werden können. Hier ist beispielsweise an den Bezug von Limonaden und Bier in Fässern oder die Ausgabe von Getränken in Gläsern und Mehrwegbechern zu denken.

Das Kriterium, ob ein Getränk im Bundesland Oberösterreich in Mehrweggebinden erhältlich ist, ist nach der Art bzw. Kategorie des Getränks (zB Mineralwasser, Limonade, Wein, Bier) - nicht nach der Marke - zu beurteilen. Kann ein Getränk nur in Einweggebinden bezogen werden (beispielsweise PET-Flaschen), soll dieses im Regelfall bei der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter verbleiben, welche bzw. welcher die getrennt zu sammelnden Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt.

2. Mehrweg bei Speisen (§ 4a Abs 1 Z 3 und Abs 2)

Gesetzestext (§ 4a Abs 1 Z 3 und Abs 2):

3. Speisen in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs. 2) auszugeben.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen.

(2) Die Ausgabe von Speisen in Geschirrsersatz aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) ist der Verwendung von Mehrweggeschirr gleichzuhalten.

Erläuterung:

Speisen sollen nach dieser Bestimmung ebenfalls in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Als „abfallwirtschaftlich gleichzuhaltende Form“ gilt Geschirrsersatz aus Papier und Karton gemäß Abs. 2, wie zB Pappeller für Kuchen oder Würstel, Papiertüten für Pommes usw.

Darüber hinaus sind geeignete Vorkehrungen zur Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Dies kann zB durch die Einhebung von Pfand sichergestellt werden.

3. Ausräumung von Sicherheitsbedenken (§ 4a Abs 3)

Gesetzestext (§ 4a Abs 3):

(3) Soweit aus Sicherheitsgründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder -besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (zB Karton, Papier oder Holz) zu verwenden.

Erläuterung:

Abs. 3 dient der Ausräumung von Sicherheitsbedenken, wenn bei bestimmten Veranstaltungen Verletzungsgefahr durch Glaskrüge oder Metallbesteck zu befürchten ist. In derartigen Fällen soll ausnahmsweise der Einsatz von Verpackungen, Gebinden, Geschirr und Besteck aus nachwachsenden Rohstoffen erlaubt sein. Dabei kann es sich auch um Einwegprodukte wie zB Pappeller, Holzbesteck, Kartonbecher, Palmblattgeschirr usw. handeln.

4. Abfallkonzept für Veranstaltungen (§ 4a Abs 4)

Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 2.500 Personen gleichzeitig teilnehmen können, haben Veranstalter zusätzlich zu den in § 4a Abs 1 und Abs 2 Oö. AWG festgelegten Voraussetzungen ein Abfallkonzept für Veranstaltungen vorzulegen. Dieses Konzept braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist.

[§ 10 AWG 2002](#)

[§ 353 GewO 1994](#)

Gesetzestext (§ 4a Abs 4):

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2.500 Personen teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ergänzend zu den im Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein Abfallkonzept vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die gemäß § 10 AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen ist. Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (zB Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (zB Mehrwegverpackungen), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

Erläuterung:

Abs. 4 sieht ein verpflichtendes Abfallkonzept für Veranstaltungen mit festgeschriebenem Mindestinhalt bei der Teilnahme von mehr als 2.500 Personen an der Veranstaltung vor. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die zu erwartende Personenanzahl pro Tag aufzusummieren.

Dieses Abfallkonzept für Veranstaltungen ist vom „Abfallwirtschaftskonzept“ gemäß § 10 AWG 2002 zu unterscheiden, da letzteres einen anderen Anwendungsbereich hat (Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind). Sofern jedoch die Veranstaltung in einer Anlage stattfindet, für die bereits ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 AWG 2002 oder § 353 GewO 1994 vorliegt, muss - um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden - zusätzlich kein Abfallkonzept für Veranstaltungen erstellt werden.

Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der relevanten Abläufe soll dargelegt werden, bei welchen Tätigkeiten und an welchen Orten welche Abfälle in welcher Form, Dauer und Abfallintensität (Menge) zu erwarten sind. Diese Angaben können auf einer Schätzung auf Grund von Erfahrungswerten bei oder dem Vergleich mit ähnlichen, bereits stattgefundenen Veranstaltungen beruhen. In Bezug auf den Verbleib der im Zuge der Veranstaltung angefallenen Abfälle sollten die Art und Zahl der Sammeleinrichtungen/Abfallbehälter angeführt werden, sowie wie deren Entleerung und die Entsorgung der darin gesammelten Abfälle erfolgt (dh. Volumen, Stückzahl).

Das Abfallkonzept hat auch organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften zu enthalten. Als derartige Vorkehrung ist insbesondere die Information der Veranstaltungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer über die ordnungsgemäße Abfalltrennung zu nennen.

Ein entsprechendes Muster-Konzept wird auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Das Abfallkonzept ist von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu erstellen und muss bei der Meldung, Anzeige oder dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz der jeweils zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Für rechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Gruppe Abfall- und Altlastenrecht

Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-125 99
Fax (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail auwr.post@ooe.gv.at